

16.11.87

EG - AS - K - U - W1

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit,
Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

KOM(87) 520 endg.; Ratsdok. 9419/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG

DIE BEIDEN VORANGEGANGENEN AKTIONSPROGRAMME FÜR SICHERHEIT UND
GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

ENTWICKLUNG DER LAGE IN DEN MITGLIEDSTAATEN

2. RECHTSGRUNDLAGEN UND INHALT DES NEUEN ARBEITSPROGRAMMS

3. SICHERHEIT UND ERGONOMIE AM ARBEITSPLATZ

4. ARBEITSHYGIENE UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

5. INFORMATION

6. AUSBILDUNG

7. KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

8. SOZIALER DIALOG

Anhänge

I. Übersicht über die wichtigsten Rechtsvorschriften der Mitglied-
staaten auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit
am Arbeitsplatz.

II. Verfügbare Statistiken über Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle

1. FINLEITUNG

1.1 DIE BEIDEN VORANGEGANGENEN AKTIONSPROGRAMME FÜR GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Bereits 1974 war vorgesehen worden, ein Aktionsprogramm für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auszuarbeiten. (1)

Da die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sowie die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und die Arbeitshygiene zu den unter Artikel 117 und 118 des EWG-Vertrags fallenden Bereichen und Zielen gehören, hat die Kommission zwei Aktionsprogramme über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erarbeitet.

Zu den beiden Programmen wurden Entschlüsse des Rates angenommen.

In der ersten Entschluß vom 29. Juni 1978 wurde der politische Wille bekundet, bis 1982 verschiedene Maßnahmen einzuleiten, die vor allem die Ätiologie der Arbeitsunfälle und arbeitsbedingten Krankheiten, den Schutz vor gefährlichen Stoffen, den Schutz vor Gefahren und schädlichen Auswirkungen von Maschinen sowie die Überwachung und Inspektion und die Verbesserung des menschlichen Verhaltens betreffen (2).

Die zweite Entschluß wurde am 27. Februar 1984 im Sinne einer Fortsetzung des ersten Aktionsprogramms angenommen (3).

Es wurden verschiedene aufeinander abgestimmte und gemeinsame Maßnahmen eingeleitet, die kurz- oder längerfristig angelegt wurden und bestimmte Arbeitssituationen verbessern, die Unfallfolgen mildern und das einzelstaatliche Vorgehen harmonisieren sollen.

So wurden zehn Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische und chemische Stoffe bei der Arbeit und einer Richtlinie zur Verhütung der hauptsächlichen Unfallrisiken im Zusammenhang mit chemischen Stoffen ausgearbeitet. Sieben davon wurden vom Rat angenommen.

Die vom Rat angenommenen Richtlinien betreffen:

- Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz;
- Schutz vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Stoffe bei der Arbeit;
- bestimmte chemische und physikalische Stoffe:
 - . Vinylchlorid-Monomer;
 - . Bleiverbindungen;
 - . Asbest.

(1) Entschluß des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, ABL. Nr. C 13 vom 12.2.1974, S. 1.

(2) Entschluß des Rates vom 29. Juni 1978 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, ABL. Nr. C 165 vom 11. Juli 1978, S. 1.

(3) Entschluß des Rates vom 27. Februar 1984 über ein zweites Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, ABL. Nr. C 67 vom 8.3.1984, S. 2.

- . Lärm;
- Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Arbeiten in der Industrie.

Die Vorschläge für eine Richtlinie des Rates betreffen

- Benzol;
- Verbot bestimmter Stoffe und/oder Tätigkeiten;
- Grenzwerte für die Belastungen durch 100 chemische Stoffe.

1.2. ENTWICKLUNG DER LAGE IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Einleitung

Eine Analyse der Bemühungen in den Mitgliedstaaten um eine möglichst weitreichende Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bietet seit Jahren dasselbe Bild: Es werden zahlreiche Mittel eingesetzt, um das Gesundheits- und Sicherheitsbewußtsein nicht nur der Unternehmensleiter und Arbeitnehmer, sondern auch der breiten Öffentlichkeit zu schärfen. Die Arbeitsumwelt im Betrieb wird ständig in Frage gestellt. Die Zusammenarbeit zwischen der Unternehmensleitung, den Gesundheits- und Sicherheitsdiensten, den Arbeitnehmern und ihren Vertretern wird unaufhörlich gestärkt und verbessert. Die Einbeziehung der Sicherheit bereits bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Anlagen ist als eine Notwendigkeit anerkannt.

In der Palette der Anstrengungen auf einzelstaatlicher Ebene, welche diese Entwicklung zu fördern und diesen Erfordernissen Rechnung tragen sollen, nahmen die Maßnahmen zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in einzelstaatliche Gesetze und Verordnungen im Referenzjahre unbestritten den ersten Platz ein. Wie bereits seit langer Zeit galt dies insbesondere für die gefährlichen Stoffe. Dieser Bereich wird nämlich bereits weitgehend durch Gemeinschaftsnormen geregelt, die im übrigen ständig überarbeitet und an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepaßt werden müssen; daher müssen auch die Mitgliedstaaten ständig neue, häufig komplizierte Regelungen ausarbeiten.

Gemeinsame Grundzüge in den Mitgliedstaaten

Ein Überblick über die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ist wegen ihrer Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit äußerst schwierig; eine Ausnahme bilden lediglich Mitgliedstaaten, die wie Frankreich oder Belgien ihre Rechtsvorschriften im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz kodifiziert oder koordiniert haben (4).

Dennoch weist dieses vielfältige Gebilde von Rechtsvorschriften gemeinsame Grundzüge auf:

- a) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz beruhen immer mehr auf den auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Arbeiten, was die Dynamik der gemeinschaftlichen Tätigkeiten unter Beweis stellt;

(4) Vergleiche beigefügte Übersicht über die wichtigsten Rechtsvorschriften.

- b) Aus Gründen der Gleichbehandlung von Männern und Frauen und zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten der Frauen werden nach und nach Beschäftigungsverbote aufgehoben, die zum Schutze der Frauen am Arbeitsplatz erlassen worden waren, wenn diese Verbote nicht mehr unerlässlich sind, um Arbeitnehmerinnen vor geschlechtsspezifischen Risiken zu schützen und das ungeborene Kind vor etwaigen Gefahren zu bewahren.

- c) Die verschiedenen Anstrengungen, die in den letzten Jahren in den Mitgliedstaaten im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz festzustellen sind, können in drei Gruppen gegliedert werden :

Die erste Gruppe umfaßt alle Maßnahmen - nicht zwangsläufig verbindliche Rechtsvorschriften -, die im Rahmen des ständigen Bemühens um die Nutzung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse eingeleitet wurden, um die Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz, die gefahrlose Herstellung und Verwendung von Maschinen und Werkzeugen und den Schutz der Arbeitnehmer bei der Ausübung besonders gefährlicher Tätigkeiten zu verbessern. Davon ist kaum ein Wirtschaftszweig ausgenommen : Neuregelung der Vorschriften zur Beleuchtung am Arbeitsplatz, Verbesserung der technischen Vorkehrungen für Anlagen, die beaufsichtigt werden müssen, wie Dampfkessel, Druckbehälter, Hebezeuge, fahrbare Anlagen und Werkzeuge sowie für Arbeiten, die unter Stromspannung oder Druckluft durchgeführt werden bzw. für Aushubarbeiten unter der Erde.

Die zweite Gruppe betrifft den Schutz bei der Handhabung von gefährlichen Stoffen. Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß gerade dieser Sektor einer gemeinschaftlichen Regelung unterliegt, die ständig an den wissenschaftlichen Fortschritt angepaßt werden muß. Die Mitgliedstaaten werden noch lange Zeit damit beschäftigt sein, die einschlägigen Bestimmungen in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften umzusetzen. Unter diesem Gesichtspunkt ist im übrigen auch die verbesserte Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer zu sehen, die verschiedentlich beobachtet wird.

Die dritte Gruppe umfaßt die Maßnahmen, die es zunächst den zuständigen Beratenden Ausschüssen ermöglichen sollen, den verantwortlichen Dienststellen einerseits die praktischen Anforderungen zu übermitteln und andererseits eine geregelte Ausführung zu gewährleisten, die mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften übereinstimmt. In diesem Zusammenhang ist die Einsetzung neuer Beratender Ausschüsse in mehreren Berufssparten und auf verschiedenen Ebenen hervorzuheben. Innerhalb der Unternehmen müssen die Schutzvorschriften durch einen Ausbau der Sicherheitsdienste unter Mitwirkung der Arbeitnehmer verbessert werden.

- d) Obwohl die einzelstaatlichen Statistiken keine ausreichende Anhaltspunkte für eine zuverlässige Vergleichsanalyse⁵ enthalten, ist festzustellen, daß es immer noch zu viele Arbeitsunfälle zu beklagen gibt.

⁵ Anhang II enthält einige statistische Tabellen zu Informationszwecken. Es bleibt noch viel zu tun, bis man über umfassende Daten verfügen kann.

Im Jahre 1984 beliefen sich die in der EWG bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gezahlten Leistungen auf etwa 60 Mrd. ECU, das entspricht etwa 7 % der Gesamtausgaben der Leistungen der Krankenversicherung.

2. RECHTSGRUNDLAGE UND INHALT DES NEUEN ARBEITSPROGRAMMS

Artikel 118a der Einheitlichen Akte gibt den Initiativen der Gemeinschaft neue Impulse. Nach dieser Bestimmung sind bei gleichzeitigem Fortschritt Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsumwelt, d.h. der Arbeitshygiene, des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, vorzulegen.

Zur Verwirklichung dieses Zieles erläßt der Rat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Richtlinien künftig mit qualifizierter Mehrheit (Artikel 118a, Ziffer 2).

Hinzu kommt, daß die Kommission nicht nur die soziale Dimension der Einheitlichen Akte berücksichtigen will, sondern auch der Auffassung ist, daß zwischen der Sozialpolitik und den Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes ein dynamischer Zusammenhang besteht. Auch wenn die Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen keine Voraussetzung für die Vollendung des Binnenmarktes ist, so kann bei einer rückläufigen Entwicklung im sozialen Bereich doch kein großer Binnenmarkt geschaffen werden.

Daher wird die Kommission sicherstellen, daß die sozialen Auswirkungen der Vorschläge zur Vollendung des Binnenmarktes berücksichtigt werden. Folglich könnte sie ihre Vorschläge ergänzen. Die Kommission beabsichtigt, ihre Initiativen im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz in diesem Sinne weiterzuentwickeln.

Dem Rat sollen Richtlinienenvorschläge über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer auf der Grundlage von Artikel 118a unterbreitet werden, um eine gesunde und sichere Arbeitsumwelt zu schaffen, die mit der technischen und sozialen Entwicklung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Schritt hält.

Nach Auffassung der Kommission darf der Begriff Arbeitsumwelt im Sinne von Artikel 118a nicht auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer im engen Sinne begrenzt werden, sondern muß sich auch auf ergonomische und das Arbeitsumfeld betreffende Maßnahmen erstrecken.

Artikel 118a ist jedoch nicht die einzige Bestimmung, die für die Sozialpolitik von Belang ist, und bedeutet keinen Bruch mit der Vergangenheit, sondern eine harmonische Weiterführung der Artikel 117 und 118 des Vertrages, auf denen bereits die ersten beiden Programme für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beruhen.

Auch wenn Artikel 118a ausschließlich Richtlinien betrifft, so ist die Sozialpolitik doch nicht einzig und allein von diesem Instrumentarium abhängig.

Gemäß Artikel 118 des Vertrages ist es Aufgabe der Kommission, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen insbesondere auf den Gebieten zu fördern, die in diesem Artikel aufgeführt sind.

Die Kommission ist der Ansicht, daß es sinnvoll wäre, zu gegebener Zeit die Möglichkeiten für die Schaffung eines gemeinschaftlichen Instruments zu prüfen, mit dem untersucht werden könnte, welche Auswirkungen die im Bereich Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz getroffenen Maßnahmen auf nationaler Ebene haben.

Daher handelt die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Studien, Stellungnahmen und Konsultationen zu Fragen, die sich nicht nur auf einzelstaatlicher Ebene stellen, sondern auch internationale Organisationen betreffen.

Die Ausweitung des Vorgehens der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit und Sicherheit und das angestrebte Gleichgewicht zwischen dem wirtschaftlichen und dem sozialen Bereich bei der Verwirklichung des großen Binnenmarktes erfordern bei der Vorbereitung der Entscheidungen der Kommission eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmervertretern. Daher will die Kommission den Dialog mit den Sozialpartnern auch in diesem Bereich entwickeln, wie dies in Artikel 118b der Einheitlichen Akte vorgesehen ist.

Ein gemeinsames Vorgehen wurde auch von den Sozialpartnern befürwortet, die in der Gemeinsamen Stellungnahme vom 6. März 1987 die Notwendigkeit anerkannten, "die mit dem industriellen Wandel einhergehenden Veränderungen zu bewältigen und zu steuern, um sie wirksam und sozial annehmbar zu machen (...)" "Die Teilnehmer stellten fest, daß es notwendig ist, die sich mit den technologischen Innovationen bietenden wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten zu nutzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu steigern und das Wirtschaftswachstum zu stärken und somit eine der Voraussetzungen für eine bessere Beschäftigung und - insbesondere unter Berücksichtigung der ergonomischen Fortschritte - für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu schaffen".

Artikel 117 und 118 EWG-Vertrag, die von Anfang an Teil des Kapitels über die Sozialvorschriften waren und in bezug auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer durch Artikel 118a und 118b ergänzt wurden, um den sozialen Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu erweitern, sind der rechtliche Rahmen für eine harmonische Weiterentwicklung einer Sozialpolitik, die auf dem Streben nach Einvernehmen und dem Erlaß von Richtlinien mit qualifizierter Mehrheit beruht.

Die Kommission will daher zur Verwirklichung der Einheitlichen Akte beitragen, die in dem Bereich, der Gegenstand des Arbeitsprogramms der Kommission ist, nämlich ein Bereich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, hauptsächlich drei Maßnahmen vorsieht :

- Harmonisierung der Schutzbestimmungen bei gleichzeitigen Fortschritt (Artikel 118a Ziffer a);
- Möglichkeit für bestimmte Mitgliedstaaten, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu ergreifen (Art. 118a, B 3);
- Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern, künftig eines der Ziele der Gemeinschaft (Artikel 118b).

Unter Berücksichtigung dieser neuen Perspektiven eines Vorgehens der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer hat die Kommission, ohne den Abschluß des zweiten Aktionsprogramms Ende 1988 abzuwarten, beschlossen, ein neues Arbeitsprogramm auszuarbeiten, das weitgehend dieser Mitteilung entspricht und fünf Themen umfaßt :

- Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz;
- Verbesserung der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, einschließlich Ergonomie;
- Bildungs- und Informationspolitik;
- gezielte Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen;
- sozialer Dialog.

3. SICHERHEIT UND ERGONOMIE AM ARBEITSPLATZ

Einleitung

- 3.1. Die Sicherheit am Arbeitsplatz durch Verhütung von Unfällen und Verbesserung der Arbeitsbedingungen mittels der Einhaltung ergonomischer Regeln sind wichtiger Bestandteil aller sozialen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Arbeit und sind Teil der tagtäglichen normalen Arbeitsvorgänge.

Die Sicherheit muß wie die Produktion und Qualitätskontrolle Bestandteil der allgemeinen Arbeitsorganisation sein. Dieser Begriff der Sicherheit sowie die Anwendung ergonomischer Grundsätze sind auf allen Stufen von der Entwicklung bis zur Herstellung notwendig. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn eine enge Verbindung zwischen den Vorkehrungen auf Entwicklungs- und Herstellungsebene und der Arbeitsorganisation hergestellt und die Betroffenen durch Ausbildung und Information für Sicherheitsprobleme interessiert werden.

Vollendung des Binnenmarktes - Beseitigung der technischen Handelshemmnisse

- 3.2. Die Kommission hat in ihrem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes die Ursachen für die Handelshemmnisse untersucht und insbesondere die globale Gleichwertigkeit der Rechtsziele der Mitgliedstaaten im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit anerkannt. Die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse für Anlagen und Produkte, die am Arbeitsort verwendet werden, hat deutlich gemacht, wie wichtig es ist, Sicherheitsüberlegungen bei ihrer Entwicklung und Fertigung zu berücksichtigen. Indem die wichtigsten Sicherheitsanforderungen bei der Entwicklung und Herstellung von Anlagen und Produkten festgelegt wird, ermöglicht der neue Harmonisierungsansatz, daß der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in einer möglichst frühen Phase Rechnung getragen wird.
- 3.3. Durch die Harmonisierung der Rechtsvorschriften können die wichtigsten Sicherheitserfordernisse festgelegt werden, während die Ausarbeitung der technischen Anforderung den zuständigen Normungsorganisationen übertragen wird.

Das Weißbuch sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer auswirken, z. B. für die Sicherheit der Maschinen, Druckbehälter, Hebezeuge, Ausrüstungen für den Straßenbau, Isolationsmaterial für das Baugewerbe, Sicherheit und Zuverlässigkeit von Sonderkonstruktionen (Pfeiler, Türme, große Brücken, Bohrinnseln, Stauwerke) feuerbeständige Werkstoffe, individuelle Schutzvorrichtungen, Einstufung und Auszeichnung gefährlicher Zubereitungen.

- 3.4. Es wurde eine enge Zusammenarbeit eingeführt, um die wichtigsten Sicherheitserfordernisse bei der Entwicklung und Fertigung neuer Anlagen festzulegen. Da den technischen Anforderungen an die Sicherheit der am Arbeitsplatz verwendeten Produkte und dem Dialog zwischen den Sozialpartnern große Bedeutung zukommt, wird die Kommission darauf achten, daß die Gewerkschaftsorganisationen an den europäischen Normungsarbeiten und anderen diesbezüglichen Arbeiten in angemessener Weise beteiligt werden.

Verstärkung der Sicherheit am Arbeitsplatz und Anwendung ergonomischer Grundsätze

- 3.5. Die Organisation der Sicherheit am Arbeitsplatz, d. h. die Wahl der am besten geeigneten Anlagen und Werkstoffe und ihr sicherer Einsatz sowie die Unterrichtung und Ausbildung sind unerlässlich, um die Unfallrate zu senken, die in bestimmten Wirtschaftszweigen immer noch sehr hoch ist. Um den Arbeitnehmern sichere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird die Kommission Richtlinien über die Organisation der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Auswahl und den Einsatz geeigneter Anlagen, Ausrüstungen, Maschinen und Stoffe vorbereiten. Zusätzlich wird die Kommission einen Entwurf für einen Beschluß des Rates über die Errichtung eines Systems für einen raschen Informationsaustausch über besondere Arbeitsrisiken und folglich Beschränkungen für die Verwendung gefährlicher Stoffe, Werkzeuge, Anlagen usw. ausarbeiten.
- 3.6. Den individuellen Schutzvorrichtungen, die der Arbeitgeber am Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, wenn ein anderes Vorgehen nicht möglich ist, um die Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern, wird im Hinblick auf eine geeignete Verwendung, die Akzeptanz durch den Benutzer, die Verfügbarkeit, Instandhaltung und Kontrolle besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Kommission arbeitet daher entsprechende Richtlinien aus.
- 3.7. Mit der Richtlinie von 1977 über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz wurden einheitliche Piktogramme eingeführt. Die Verwendung der Kennzeichnungen, Warnhinweise, Sicherheitsfarben, akustischen und optischen Hinweiszeichen sowie Warnzeichen, wurde jedoch beträchtlich weiterentwickelt und bedarf daher jetzt dringend einer Überprüfung. Die

Kommission wird diese Richtlinie überprüfen, um sie auf den neuesten Stand zu bringen und den Anwendungsbereich zu erweitern.

- 3.8. Zur Entwicklung der neuen Technologien und Prozeßsteuerung ist zu sagen, daß die Sicherheit der Anlagen und die ergonomischen Gesichtspunkte ihrer Verwendung besondere Beachtung verdienen. In diesem Zusammenhang sei als Beispiel das Bildschirmgerät genannt. Die Kommission beabsichtigt, Empfehlungen zur Auswahl und Verwendung solcher Anlagen zu geben.
- 3.9. Rückenschmerzen und -verletzungen kommen häufig vor und sind vielfach der Grund für das Fernbleiben von der Arbeit. Es gibt zahlreiche Ursachen, insbesondere die falsche Gestaltung des Arbeitsplatzes, die in körperlicher Belastung, falscher Handhabung der Werkstoffe, unzureichenden Hebevorgängen und Stürzen zum Ausdruck kommen. Da die einzelstaatlichen Bestimmungen sehr verschieden sind, wird die Kommission zunächst Empfehlungen für die Arbeitspraxis ausarbeiten.

Sicherheit in den Hochrisikosektoren

- 3.10. In bestimmten Wirtschaftszweigen der Gemeinschaft liegen die Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erheblich über dem Durchschnitt. Die Kommission hat drei dieser Sektoren herausgegriffen, die aufgrund der hohen Risiken und der Beschäftigtenzahl besonders ins Gewicht fallen, nämlich die Tätigkeit auf hoher See (insbesondere Fischerei), die Landwirtschaft und das Baugewerbe.
- 3.11. Die Häufigkeit tödlicher Unfälle ist bei den Tätigkeiten auf hoher See um ein Vielfaches höher als bei den anderen sogenannten Risikotätigkeiten. Die Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord sind aus verschiedenen Gründen besonders schwie-
instabile Arbeitsfläche, räumliche Enge, lange Arbeitszeit und angespannter Arbeits-
rhythmus - vor allem in der Fischerei, Lärm, Polyvalenz der Arbeitnehmer und
somit geringere Spezialisierung für die Ausführung der zusätzlichen Aufgaben.
Außerdem sind die Möglichkeiten für ein sofortiges Eingreifen wegen der geographischen und me-
logischen Isolation des Schiffes begrenzt, was zu einer Verschlimmerung der Unfallfolge-
führt.
Angesichts dieser Risiken und der Zahl der betroffenen Arbeitnehmer (etwa
eine halbe Million) sind dringliche Maßnahmen geplant, um die Sicherheit bess-
in die Konzeption der Schiffe und der Tätigkeiten einzubeziehen und auf hoher
See eine ärztliche Versorgung und angemessene Notdienste vorzusehen.
- 3.12. In der Landwirtschaft der Gemeinschaft sind über 10 Millionen Menschen be-
schäftigt, das sind etwa 9 % aller Erwerbspersonen. Über die Hälfte aller
Arbeitsunfälle ereignen sich im Hofraum und in den landwirtschaftlichen Ge-
bäuden, namentlich beim Umgang mit Tieren, bei horizontalen oder vertikalen
Transportvorgängen, der Handhabung von Werkzeugen und Lasten sowie beim Um-
gang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln. Da es sich bei den Landwirten im
allgemeinen um selbständig Erwerbstätige handelt, sind sie in den meisten
Fällen von den Regelungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplat-
t.

selbst wenn diese Regelungen für die Landwirtschaft gelten, weder erfaßt noch betroffen. Die Kommission erarbeitet eine Richtlinie über die Pflanzenschutzmittel und Empfehlungen zur Planung landwirtschaftlicher Gebäude und elektrischer Anlagen.

- 3.13. Mit fast 10 Millionen Beschäftigten ist das Baugewerbe (Hoch- und Tiefbau) ein wichtiger Faktor der Wirtschaftstätigkeit in der Europäischen Gemeinschaft. Es umfaßt sehr weitgefächerte Tätigkeiten und erfordert unterschiedliche Qualifikationen. Außerdem ist im Bausektor der Anteil kleiner Unternehmen sehr hoch, da ein geringes Start- und Betriebskapital notwendig ist. Aber gerade in diesem Sektor liegen die Unfallrisiken und Berufskrankheiten spürbar über dem Durchschnitt. Da nichts Genaues für die Kosten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes vorgesehen ist, wäre denkbar, daß das System der Ausschreibungen die Bieter dazu anregt, Arbeitsmethoden vorzuschlagen, die offensichtlich billiger, aber weniger sicher sind bzw. auf solche Methoden zurückzugreifen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Aufgrund dieses Systems reicht das klassische dreigliedrige Vorgehen (Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer) im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes wohl nicht aus. Die Planer und die Klienten müssen ebenfalls am Dialog beteiligt werden. In dem Vorschlag für eine Richtlinie über den freien Verkehr von Bauprodukten (KOM(86) 756 endg. 3), der gegenwärtig dem Rat zur Prüfung vorliegt, heißt es in Anhang I, daß die Bauteile so konzipiert und montiert werden müssen, daß sie während ihres Aufbaus und ihrer Verwendung nicht einstürzen können und keine Gefahr für die Arbeitnehmer bringen. Außerdem wird die Kommission eine Richtlinie über die Sicherheit im Baugewerbe erarbeiten, in der hervorgehoben werden soll, daß die Sicherheitsanforderungen bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden müssen, eine größere Transparenz der Aspekte des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei den Ausschreibungen zu gewährleisten ist, die Verantwortung auf den Baustellen klar abzugrenzen^{ist} und die Sicherheitsqualifikationen für bestimmte Tätigkeiten festgelegt werden müssen.

Schlußfolgerung

3.14. Im Ergebnis plant die Kommission:

- Vorschläge für Richtlinien über:

- . die Schaffung sicherer Arbeitsbedingungen durch die Organisation der Sicherheit, die Auswahl und den Einsatz entsprechender Anlagen, Ausrüstungen und Maschinen sowie die Annahme von Vorschriften über die Verwendung und die Auswahl individueller Sicherheitsvorkehrungen;
- . die Überarbeitung der Richtlinie von 1977 über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz;
- . die Harmonisierung der Zusammensetzung der Bordapotheken;
- . den Schutz der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer beim Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- . die Sicherheit im Baugewerbe unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen bereits in der Planungsphase, einer größeren Transparenz der ./. .

Aspekte in Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit bei den Ausschreibungen, einer klaren Festlegung der Verantwortung auf den Baustellen und der notwendigen Sicherheitsqualifikationen für bestimmte Tätigkeiten;

- Empfehlungen zu
 - . den wirtschaftlichen Aspekten von Prozeßsteuerungssystemen;
 - . der Verhütung von Rückenverletzungen;
 - . der Einbeziehung der Sicherheit in die Planung landwirtschaftlicher Gebäude und elektrischer Anlagen;
 - . Verbesserung der Sicherheit in der Hochseefischerei;
- einen Beschluß über ein System für den raschen Informationsaustausch über gefährliche Produkte, Werkzeuge und Anlagen am Arbeitsplatz.

4. ARBEITSHYGIENE UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

Einleitung

- 4.1 In der Umwelt und am Arbeitsplatz sind wir täglich physikalischen Faktoren, biologischen Organismen und chemischen Stoffen ausgesetzt. Physikalische Faktoren wie Temperatur, Feuchtigkeit und Licht sind für ein angenehmes Lebensumfeld notwendig. Biologische Organismen, beispielsweise Bakterien, und chemische Stoffe wie Eisen und Kalzium sind zur Erhaltung des Lebens wichtig. Es steht jedoch bereits fest, daß zahlreiche Agenzien gesundheitsschädlich sind. So erhöht eine verstärkte Belastung durch solche Stoffe die Krankheitsrisiken. Dies trifft besonders auf Arbeitnehmer zu, die solchen Stoffen gelegentlich in hohen Konzentrationen ausgesetzt sind und infolgedessen Berufskrankheiten bekommen können. Um die Gesundheit zu schützen und das Auftreten von Berufskrankheiten zu vermeiden, ist dafür zu sorgen, daß die Belastung der Arbeitnehmer auf dem niedrigsten vertretbaren Niveau gehalten, überwacht und gemessen wird, und daß die arbeitsmedizinischen Dienste mit der Überwachung des Gesundheitszustands der gefährdeten Arbeitnehmer betraut werden.

Spezifische Maßnahmen

- 4.2. Im Rahmen der Richtlinie des Rates 80/1107/EWG wurde eine Gesamtstrategie zur Überwachung der gefährlichen Stoffe angenommen, die alle chemischen, physikalischen und biologischen Agenzien am Arbeitsplatz umfaßt. In dieser Richtlinie wurden allgemeine Maßnahmen festgelegt und Einzelrichtlinien für einige Arbeitsstoffe angekündigt. Eine Reihe von Einzelrichtlinien beispielsweise für Blei, Asbest und Lärm wurden angenommen. Der wissenschaftliche Fortschritt erfordert jedoch eine Überarbeitung dieser Richtlinien, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. So tritt zum Beispiel die Richtlinie über den Lärm erst am 1. Januar 1990 in Kraft. Die Kommission befaßt sich jedoch weiterhin mit den technischen Aspekten des Problems und wird einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten, in dem sie den Geltungsbereich ausdehnt und den Schutz der bisher ausgeklammerten Arbeitnehmer, nämlich der Arbeitnehmer der Seeschifffahrt und Luftfahrt, vergrößert und die Grenzwerte neu bewertet.
- 4.3. Damit die Belastung der Arbeitnehmer durch chemische Stoffe auf dem niedrigsten vertretbaren Niveau gehalten wird, ist die Festlegung von Grenzwerten nach wie vor wichtig. In diesem Zusammenhang hat die Kommission dem Rat einen Richtlinienvorschlag übermittelt, der die Grundlage eines gemeinschaftlichen Verzeichnisses von Grenzwerten für hundert Arbeitsstoffe bilden soll. Insgesamt ist die zu bewältigende Aufgabe noch viel umfangreicher, da die Listen der Mitgliedstaaten einige tausend Stoffe enthalten und das bestehende europäische Verzeichnis der chemischen Stoffe (EINECS) 100.000 Positionen umfaßt.

Weil die Mitgliedstaaten mangelhaft informiert sind, haben sie sich nur mit einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Agenzien befaßt; die Informationen sind also unzureichend und ermöglichen es nicht, Belastungsgrenzwerte mit Sicherheit festzulegen. Um das Verzeichnis der Gemeinschaft zu erweitern, wird die Kommission mit Hilfe von Untersuchungen Daten über die toxischen und gesundheitsschädigenden Wirkungen der einzelnen Agenzien sammeln und bewerten sowie die Absorptionswege ermitteln. Ferner wird die Kommission prüfen, wie die Sammlung solcher Daten verbessert werden kann. Zu chemischen Agenzien, die durch die Haut absorbiert werden können, wird die Kommission arbeitshygienisch erforderliche Sondervorschriften im Wege der Änderung der bestehenden Richtlinien vorschlagen.

- 4.4. In letzter Zeit wurde krebserzeugenden Agenzien besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und mehrere Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften bereits ausgearbeitet bzw. arbeiten sie derzeit aus. Die Kommission beabsichtigt daher, dem Rat Ende 1987 für die Erstellung eines Verzeichnisses krebserregender Stoffe, denen Arbeitnehmer ausgesetzt sind, eine Richtlinie mit allgemeinen und besonderen Vorschriften vorzulegen. Weitere Richtlinien für andere krebserregende Stoffe werden entsprechend den laufenden Arbeiten zur Einstufung und Etikettierung der chemischen Stoffe, später vorgeschlagen. Angesichts der Sorgen, die im Zusammenhang mit bestimmten Gruppen chemischer Verbindungen wie Kadmium aufgetaucht sind, und der Notwendigkeit, landwirtschaftliche Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel zu schützen, wird die Kommission dazu Richtlinienvorschläge vorlegen. Außerdem wurde in letzter Zeit erkannt, daß gesundheitsschädigende biologische Agenzien, beispielsweise Krankheitserreger, und gesundheitgefährdende gentechnische Verfahren große Probleme sind, zu denen ein Richtlinienvorschlag ausgearbeitet werden soll.
- 4.5. Zu besonders gefährlichen Agenzien oder Tätigkeiten hat die Kommission dem Rat bereits einen Richtlinienvorschlag unterbreitet, in dem die Voraussetzungen für das Verbot besonderer Agenzien dargelegt wurden. Mit Hilfe von Studien soll festgestellt werden, welche weiteren Agenzien und/oder Prozesse, die diese Voraussetzungen erfüllen, in diese Richtlinien aufgenommen werden sollten.
- 4.6. In dem Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Bestimmungen über die Einstufung und Etikettierung gefährlicher Zubereitungen wird berücksichtigt, daß Informationen über die Zusammensetzung und die Gefahren dieser Zubereitungen erforderlich sind. Gleichzeitig wird die Kommission prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer im Rahmen von Artikel 118a erforderlich sind.
- 4.7. Die Belastung muß für jede Strategie zur Festsetzung von Grenzwerten ermittelt werden. Die Festsetzung von Belastungsgrenzwerten auf Gemeinschaftsebene setzt voraus, daß solche Werte genau gemessen werden können. In ihrem Richtlinienvorschlag des Rates über die Grenzwerte für 100 Stoffe (siehe 4.3) hat die Kommission bereits dargelegt, welche Strategie sie für notwendig erachtet, um grundlegende Voraussetzungen für die Bestimmung der Gefährdung durch chemische Agenzien festzulegen. Sobald der Rat diese allgemeinen Vorschriften angenommen hat, werden die Einzelheiten der erforderlichen Vorschriften - beispielsweise der Untersuchungsverfahren - zur genauen Bestimmung der Belastung geprüft werden müssen. In diesem Falle wird die Kommission andere Organisationen, zum Beispiel das Kernforschungszentrum (CEN), um technische Hilfe bitten.

Auch die Arbeiten der Internationalen Normungsorganisation, die ebenfalls in diesem Bereich tätig ist, werden berücksichtigt. Ferner untersucht die Kommission, wie die derzeitigen Meßvorgehen verbessert werden können.

- 4.8. In den meisten Mitgliedstaaten gelten bestimmte Krankheiten generell oder im Zusammenhang mit besonderen Tätigkeiten als Berufskrankheiten. 1962 und 1966 richtete die Kommission an die Mitgliedstaaten Empfehlungen zu einem europäischen Verzeichnis der Berufskrankheiten. Die verbesserte Diagnose der Berufskrankheiten hat dazu geführt, daß dieses Verzeichnis überholt ist, weshalb es aufgrund der neuesten Fortschritte in diesem Bereich überarbeitet werden muß.

Der Beratende Ausschuß prüft bereits, welche Verbesserungen an diesem Verzeichnis vorgenommen werden sollten. Sobald diese Arbeit abgeschlossen ist, wird die Kommission neue Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

- 4.9. Die Rechtsvorschriften über die arbeitsmedizinischen Dienste und deren Rolle beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sind in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Einige Mitgliedstaaten wie Belgien, Deutschland und Frankreich halten diese Dienste für so wichtig, daß sie einschlägige Verordnungen erlassen haben. Andere Mitgliedstaaten wie Irland und das Vereinigte Königreich haben eine andere Einstellung und im wesentlichen lediglich freiwillige Dienste geschaffen. Der Beratende Ausschuß erarbeitet zur Zeit eine Stellungnahme zum organisatorischen der arbeitsmedizinischen Dienste und zu den Aufgaben der verschiedenen Fachleute des Gesundheitswesens und der Sicherheit, wobei die früheren Arbeiten des Wirtschafts- und Sozialausschusses berücksichtigt werden. Die Kommission beabsichtigt die Ausarbeitung einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten.

4.10. Schlußbemerkung

Im Ergebnis beabsichtigt die Kommission die Ausarbeitung von

- Richtlinienvorschlägen für
 - . krebserregende Agenzien;
 - . den Schutz vor biologischen Agenzien, beispielsweise Krankheits-
erregern;
 - . Kadmiumverbindungen;
 - . den Schutz Landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, die bestimmten Schäd-
lingsbekämpfungsmitteln ausgesetzt sind;
- Vorschläge zur Änderung der Richtlinien über :
 - . Asbest;
 - . Blei;
 - . Lärm;
 - . das Verbot gefährlicher Stoffe;
 - . Belastungsgrenzwerte auch für chemische Stoffe, die über die
Haut absorbiert werden;

- Empfehlungen für :
 - . das europäische Verzeichnis der Berufskrankheiten;
 - . die Ermittlung der Belastung durch gefährliche Stoffe;
 - . die Größe und den organisatorischen Aufbau der arbeitsmedizinischen Dienste;
- Berichten :
 - . die Kommission verbreitet weiterhin die Ergebnisse ihrer Untersuchungen namentlich über
 - . die Belastung durch chlorierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, Gemische und chemische Zubereitungen.

5. INFORMATION

5.1. Die Mitgliedstaaten vertreten unterschiedliche Standpunkte dazu, die Arbeitnehmer an der Lösung der Probleme des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu beteiligen. Einige Länder haben bestehenden Einrichtungen (Betriebsräte, Personalvertretungen oder Gewerkschaftsvertreter) entsprechende Befugnisse eingeräumt, während andere Länder besondere Stellen oder Gremien geschaffen haben (mit Fragen der Arbeitsumwelt beauftragte Ausschüsse, Sicherheitsausschüsse, Sicherheitsbeauftragte). In mehreren Ländern spielen sowohl Gremien mit allgemeinem Aufgabenbereich als auch Fachgremien eine weitgehend von den Arbeitsbeziehungen abhängende Rolle (6).

In den meisten Mitgliedstaaten muß der Arbeitgeber die Personalvertreter generell angemessen über Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit unterrichten. Außerdem haben mehrere Mitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften erlassen, damit diese Vertreter rechtzeitig und sachgemäß unterrichtet werden.

Es handelt sich unter anderem um folgende Bestimmungen :

- Das Recht, über Meßergebnisse und Erhebungen informiert zu werden;
- Recht auf Einsichtnahme in bestimmte Unterlagen wie allgemeine politische Erklärungen, regelmäßige Programme und Berichte;
- Zugang zu Archiven und Unterlagen, zu deren Aufbewahrung der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist.

(6) Es gibt im wesentlichen dreierlei Systeme, mit denen die Arbeitnehmer an der Lösung von Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit beteiligt werden :

- Systeme, bei denen die gesetzlichen Betriebsräte eine zentrale Rolle spielen, während die Sicherheitsbeauftragten oder Sicherheitsausschüsse nur eine Nebenrolle spielen;
- Systeme, bei denen die paritätischen Sicherheitsausschüsse das wichtigste Mitsprachegremium sind;
- Systeme, bei denen die Einsetzung von Gremien mit allgemeinem Aufgabenbereich oder von Fachgremien für Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch die Ernennung von Sicherheitsbeauftragten oder von Vertretern für Sicherheitsfragen geregelt ist.

- 5.2. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme über die Information und Konsultierung erklärte die Arbeitsgruppe von Val Duchesse :
- ".... bei der Einführung technologischer Veränderungen im Betrieb, die für die Arbeitnehmer schwerwiegende Folgen haben, müssen diese und/oder ihre Vertreter nach den rechtlichen und tariflichen Verfahren und den in den Ländern der Gemeinschaft geltenden Gepflogenheiten unterrichtet und angehört werden."
- Diese Stellungnahme enthielt Definitionen zur Unterrichtung und Konsultierung sowie Vereinbarungen über die Vorschriften der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit. Die Sozialpartner waren sich darüber im klaren, daß Unterrichts- und Konsultierungsverfahren über die Fragen, die mit der Einführung neuer Technologien einhergehen, gefördert werden müssen. Diesem Anliegen kommt besondere Bedeutung zu, da sich diese Verfahren auf den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit auswirken können.
- 5.3. Zahlreiche Berichte und Aufzeichnungen über Symposien wurden bereits umfassend verbreitet. Zu den neueren Veröffentlichungen zählen eine Sammlung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, eine Übersicht über die wissenschaftlichen und rechtlichen Aspekte der Berufskrebse, Monografien über die biologische Überwachung und Informationen über bestimmte Agenzien wie Nickel, Hexachlorbenzol und organische Lösungsmittel. Die verfügbaren Informationen über chemische Stoffe weisen jedoch erhebliche Unterschiede auf. Daher hat sich die Kommission bereit erklärt, Informationen über alle Stoffe zu liefern, für die Richtlinien im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit vorgeschlagen sind. Die Verwendung solcher Informationen sowie der Angaben über die Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen wird überprüft, um eine optimale Nutzung zu erreichen.
- 5.4. Wenn der Schutz der Arbeitnehmer gefördert werden soll, dann müssen die Forschungsergebnisse und die technischen Innovationen, die auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen abzielen, erprobt und in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Parteien angewandt werden.

Hierzu ist folgendes erforderlich :

- eine Bewertung der jüngsten Forschungsarbeiten, um diejenigen herauszufinden, deren Anwendung im Rahmen von Modellvorhaben am erfolgversprechendsten erscheint;
- die Aufstellung von Bewertungsprogrammen in Zusammenarbeit mit jeweils zwei oder mehreren Mitgliedstaaten;
- die Entwicklung von Verfahren zur Verbreitung der Ergebnisse.

Die Kommission wird ihre Arbeiten in diesem Bereich intensivieren und sich dabei vornehmlich mit den Sicherheitsaspekten besonders gefährlicher Tätigkeiten wie Tiefseetauchen oder off-shore Arbeiten befassen.

- 5.5. Einschlägige Vorschriften sind nur dann wirksam, wenn sie von allen Beteiligten verstanden und akzeptiert werden. Daher muß auf Gemeinschaftsebene die Information, die Ausbildung und der Erfahrungsaustausch zwischen den Arbeitsaufsichtsämtern, die für die Anwendung der aus den Richtlinien abgeleiteten Vorschriften auf Landesebene zuständig sind, verstärkt werden. Die regelmäßigen Zusammenkünfte der Arbeitsaufsichtsbeamten, die derzeit auf Gemeinschaftsebene stattfinden, sollen offiziell anerkannt werden; gleichzeitig ist vorgesehen, Seminare über besondere Themen abzuhalten und das Austauschprogramm für Aufsichtsbeamte zwischen den Mitgliedstaaten weiter auszubauen.

Schlußfolgerung

- 5.6. Die Kommission beabsichtigt,
- auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz Informationen über gefährliche Stoffe zur Verfügung zu stellen;
 - die Forschungsergebnisse zu bewerten und im Rahmen von Modellvorhaben und Bewertungsprogramme zur Verbreitung der Ergebnisse aufzustellen ;
 - regelmäßige Sitzungen der Gewerbeaufsichtsbeamten offiziell einzuführen .

6. AUSBILDUNG

Einleitung

- 6.1. Die Mitgliedstaaten, die Sozialpartner und die Gemeinschaft werden den Aus- und Weiterbildungspolitiken weiterhin besonderen Vorrang einräumen. Um aus dieser Humankapitalinvestition den größtmöglichen Nutzen zu ziehen, sollten auch Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz in die allgemeinen und beruflichen Bildungsprogramme aufgenommen werden.

Die Kommission hat dem Rat vor kurzem zwei Mitteilungen über die Erwachsenenbildung in den Unternehmen und die Berufsbildung der Frauen unterbreitet. Auf der Grundlage der vom Rat angenommenen Schlußfolgerungen sollen in diesen Bereichen neue Aktionsprogramme ausgearbeitet werden, in denen auch Maßnahmen zur Ausbildung im Gesundheitsschutz und in der Sicherheit am Arbeitsplatz berücksichtigt werden könnten.

Ferner arbeitet die Kommission aktiv mit dem CEDEFOP zusammen, um die Ausbildung der Ausbilder zu fördern; auch dieser Bereich bietet Möglichkeiten für konkrete Maßnahmen. Die Kommission hat 1985 und 1986 zwei Seminare über die Gesundheitserziehung und die Rolle der Lehrkräfte veranstaltet.

Trotzdem könnte auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sehr viel mehr getan werden, um dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz einen breiteren Raum in der Berufsbildung zu geben.

Notwendigkeit einer besseren Ausbildung

- 6.2. In den einzelnen Mitgliedstaaten weisen die Ausbildung auf dem Gebiet der Sicherheit am Arbeitsplatz und die Anerkennung der für den Gesundheitsschutz und die Betriebssicherheit zuständigen Personen wie Betriebsleiter, Sicherheitsbeauftragte, Fachkräfte für Ergonomie und Arbeitshygiene, Ersthelfer und Arbeitnehmervertreter erhebliche Unterschiede auf. Obwohl die Arbeitsmedizin auf Gemeinschaftsebene als vollgültige Fachrichtung anerkannt wird, gibt es kein gemeinsames Konzept für die Aufgaben und die Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitshygiene oder der Sicherheitsbeauftragten.

- Die Kommission beabsichtigt daher, zugunsten dieser verschiedenen Zielgruppen Bildungsmaßnahmen, die auf den von allen anerkannten Grundsätzen und Verfahren beruhen, zu fördern.
- 6.3. In den letzten Jahren hat sich immer mehr die Erkenntnis durchgesetzt, daß eine frühzeitige Einführung in die Grundgedanken der Sicherheit unbedingt notwendig ist. Auch wenn mit einer derartigen Ausbildung sicherlich schon in der Schule begonnen werden kann, so sind die Gebote der Unfallverhütung in der Praxis doch von grundlegender Bedeutung. Die Ausbildung in Sicherheitsvorkehrungen muß fester Bestandteil der Ausbildungsprogramme, der Fachlehrpläne und der Lehrpläne für Auszubildende werden. Die Zahl der Unfälle, bei denen Jugendliche im Rahmen ihrer Ausbildungsprogramme ums Leben kommen oder verletzt werden, ist heute besorgniserregend groß. Wegen der Dringlichkeit, mit der diese Programme eingeführt und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ausgedehnt wurden, hat man in einigen Fällen nicht genug auf den Schutz der Teilnehmer in gefährlichen Arbeitssituationen geachtet und die Jugendlichen nicht genügend beaufsichtigt. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluß zur Ausbildung und Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwerbs- und Berufsleben vorgelegt, in dem Vorkehrungen zur besseren Unterrichtung und Aufklärung der Jugendlichen über die Arbeitsbedingungen, insbesondere über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, enthalten sind.
- 6.4. In einem Unternehmen oder Betrieb ist der Arbeitgeber in der Regel für die Sicherheitsausbildung verantwortlich, die sich auf ein breites Spektrum von Arbeitssituationen erstreckt. Manchmal werden auch Fachgremien damit beauftragt; in den meisten Fällen sorgen jedoch erfahrene Arbeitnehmer für die Einweisung und Aufklärung. Dies gilt vor allem für Berufe ohne festen Arbeitsplatz wie in der Landwirtschaft, in der Hochseefischerei und im Baugewerbe. In diesen Bereichen erfolgt die Ausbildung häufig nur von Fall zu Fall, da sie von den jeweiligen Aufgaben abhängt. Unter solchen Umständen hängt die Sicherheit des einzelnen Arbeitnehmers sehr stark vom Ausmaß der Beaufsichtigung ab.
- 6.5. Bei allen Sondermaßnahmen zugunsten von Jugendlichen, vor allem solchen, die arbeitslos sind und über keine Berufsqualifikationen verfügen, sowie bei Programmen zur alternierenden Ausbildung von Jugendlichen sind unbedingt angemessene Vorkehrungen zur Sicherheit der Beteiligten zu treffen, damit sie den Gefahren, denen sie am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, entgehen.
- 6.6. An den Universitäten und Fachhochschulen sollten jene, die wie Ingenieure, Industriechemiker, Physiker und Kerningenieure für die Sicherheit anderer verantwortlich sind, eine umfassende Ausbildung in den für ihre Fachrichtung notwendigen Sicherheitsvorkehrungen erhalten. Ferner wird die Kommission mit der Unterstützung des CEDEFOP der Ausarbeitung von Lehrgängen zur Unterweisung in Sicherheitsfragen im Rahmen der Ausbilderausbildung besondere Priorität einräumen.

- 6.7. Besonderes Augenmerk wird auch weiterhin auf ausgesprochen gefahrenträchtige Wirtschaftszweige wie Landwirtschaft, die Hochseefischerei und das Baugewerbe gerichtet werden. Für einige landwirtschaftliche Tätigkeiten, die besonders gefährlich sind, hat die Kommission bereits eine ganze Reihe von Ausbildungsmodulen zusammengestellt, die im Rahmen von Modellvorhaben getestet wurden. Außerdem wurde für die Hochseefischerei eine finanzielle und fachliche Hilfe zur Errichtung eines Netzes ärztlicher Beratungsstellen (Medical Advice Centres Network oder MACNET) gewährt; mit diesem Netz soll die ärztliche Hilfe weiter ausgebaut werden. Die Kommission will diesen Tätigkeitsbereich, der sich unmittelbar auf diese risikoreichen Wirtschaftszweige auswirkt, weiter ausbauen.
- 6.8. Um auf dem Gebiet der Ausbildung die erforderlichen Möglichkeiten zu schaffen, damit den unterschiedlichen Erfordernissen entsprochen werden kann, will die Kommission ein Kooperationsnetz errichten, dem einmal Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, die in den verschiedenen Fachrichtungen tätig sind, und zum anderen Arbeitnehmer und deren Vertreter angehören sollen. Die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen soll zu einem einheitlicheren Vorgehen und einem besser aufeinander abgestimmten Ausbildungsniveau führen und in den einzelnen Mitgliedstaaten neue Initiativen fördern, die sich an die Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten anlehnen. Außerdem beabsichtigt die Kommission, auch weiterhin die Ausarbeitung umfassender Ausbildungsgänge zu finanzieren, die den besonderen Anforderungen risikoreicher Tätigkeiten, wie es sie in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Baugewerbe gibt, entsprechen. Auf dem Gebiet der Forschung dürfte die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen eine wichtige Rolle spielen; dies gilt insbesondere für die Arbeitsbedingungen in den KMU und im Baugewerbe. Ferner sollen die in dieser Mitteilung dargelegten Ziele weitgehend in das kommende Arbeitsprogramm der Stiftung aufgenommen werden.

Schlußfolgerung

- 6.9. Im Ergebnis beabsichtigt die Kommission,
- ein Kooperationsnetz zu errichten, dem sich Bildungseinrichtungen auf allen Gebieten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anschließen,
 - die Ausarbeitung umfassender Ausbildungslehrgänge für besonders gefahrenträchtige Berufe und berufliche Aufgaben fortzusetzen;
 - Vorschläge zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz in ihr im Entwurf vorliegendes Programm zur Förderung der Erwachsenenbildung in den Unternehmen aufzunehmen;
 - derartige Vorschläge auch in ihre im Entwurf vorliegende Empfehlung über die Berufsbildung der Frauen aufzunehmen;
 - den CEDEFOP aufzufordern, dieser Frage bei seinen Arbeiten zur Ausbilder Ausbildung Rechnung zu tragen;
 - bei gemeinsamen Ausbildungsinitiativen (im Rahmen ihres im Entwurf vorliegenden Programms zur Ausbildung und Vorbereitung von Jugendlichen auf das Erwerbsleben) darauf hinzuwirken, daß Lehr- und Lernmittel erstellt und die Verfahren zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz verbessert werden.

7. KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

- 7.1. Das Interesse der Gemeinschaft gilt besonders den kleinen und mittleren Unternehmen, die für den wirtschaftlichen Aufschwung und bei der Schaffung von Arbeitsplätzen eine entscheidende Rolle spielen. In dem von der Kommission angenommenen und vom Ministerrat verabschiedeten Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen wird betont, daß nur die unbedingt erforderlichen Rechtsvorschriften beibehalten werden sollten. Auch die vom Rat im Dezember 1986 angenommene Entschließung über ein Aktionsprogramm der Kommission zur Förderung des Beschäftigungswachstums enthielt eine Kampagne zum Abbau von unnötigen administrativen Schwierigkeiten.

In der Kommission wurde eine Task-Force KMU geschaffen. Bei der Ausarbeitung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften müssen ihre eventuellen Auswirkungen auf die KMU berücksichtigt werden. Artikel 118 a der Einheitlichen Europäischen Akte erkennt die besonderen Bedürfnisse der KMU im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit an. Als Grundgedanke der auch in einer Erklärung der Konferenz bekräftigt wurde, gilt jedoch, daß die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht mit der Größe der Unternehmen zunehmen dürfen.

- 7.2. Die KMU bilden eine uneinheitliche Gruppe von Unternehmen, die gerade aufgrund ihrer Art, Größe und Organisation nicht die für den Schutz der Arbeitnehmer und des Arbeitsumfeldes notwendigen Voraussetzungen bieten, wie sie in größeren Unternehmen zu finden sind. Nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sind KMU bis zu einer bestimmten Größe in der Regel nicht verpflichtet, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen oder Ausschüsse für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes einzusetzen. Hierbei wird berücksichtigt, daß derartige Fragen in kleineren Organisationen wahrscheinlich auf persönlicher Grundlage besser geregelt werden können.

Bei KMU, deren Tätigkeit ein erhöhtes Gesundheits- und Sicherheitsrisiko mit sich bringt, kann es am technischen Fachwissen über Sicherheits- und Gesundheitsfragen mangeln, auch können Ausbildung und Kontrolle erschwert sein. Unfälle können daher schwerwiegende wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen. Darüberhinaus kann der Übergang zu neuen Arbeitsformen zusätzliche Schwierigkeiten verursachen. Längere Arbeitszeiten in den KMU können zu größerer Müdigkeit und somit geringerer Wachsamkeit führen, wodurch die Unfall- und Verletzungsgefahr erhöht wird. Die Grenzwerte für die Belastung durch gefährliche Stoffe, denen in der Regel ein achtstündiger Arbeitstag zugrunde liegt, müssen möglicherweise geändert werden. Dieses Problem betrifft jedoch nicht ausschließlich die KMU.

- 7.3. Die Kommission ist sich dessen bewußt, daß es in den KMU an Informationen über Sonder- und Ausnahmeregelungen zu den gesetzlichen Vorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit fehlt. Hinzu kommt, daß die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Beratung und Ausbildung in Sicherheitsfragen bruchstückhaft und somit weniger wirksam sind.

- 7.4. Die Kommission beabsichtigt daher für den Zeitraum 1988-1991,
- in einigen repräsentativen KMU zu prüfen, wie die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften verstanden und angewendet werden;
 - die für die KMU in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz geltenden Sonder- und Ausnahmeregelungen zu prüfen und festzustellen, inwieweit Maßnahmen sowie eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich auf der Grundlage von Artikel 118 a der Einheitlichen Europäischen Akte erforderlich sind, wonach Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben sollen, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen;
 - zu untersuchen, welchen Einfluß die neuen Arbeitsformen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in den KMU haben;
 - die Gründung von KMU sowie Verfahren zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit zu überwachen;
 - zu überlegen, wie Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für die Inhaber von KMU verständlicher gemacht werden können;
 - Ratschläge zu Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz in Informationsschriften für die Gründer von KMU aufzunehmen;
 - ganz besonders an die Gründer von KMU gerichtete Ausbildungsmodule über Sicherheitsfragen vorzubereiten, Modellvorhaben zu entwickeln, bei denen diese Module in die allgemeine Ausbildung einbezogen sind, und besondere Ratschläge zu Sicherheitsfragen zu geben;
 - ein System zu entwickeln, das KMU raschen Zugang zu Informationen über sicherheitstechnische Ausrüstungen und individuellen Schutzvorrichtungen bietet.

8. SOZIALER DIALOG

Die Maßnahmen des in dieser Unterlage vorgelegten Arbeitsprogramms betreffen unmittelbar die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber der Gemeinschaft.

Sie können nur dann uneingeschränkt wirksam sein, wenn sie insbesondere in ihrer Vorbereitungsphase zu einem engen Dialog zwischen und mit den Sozialpartnern führen.

Der seit 1974 bestehende Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bietet ein geeignetes Forum für die Konsultierung der Sozialpartner in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit. Der Ausschuß muß sein Mandat voll nutzen und die Kommission bei der Definition ihres Vorgehens in diesen Bereichen unterstützen.

Die Kommission wird dem Ausschuß wie bisher die Vorschläge unterbreiten, die sie dem Rat vorlegen will. Die Kommission möchte betonen, daß es sich in diesem Fall nicht nur um die im vorgeschlagenen Arbeitsprogramm aufgeführten Themen, sondern auch um Fragen handelt, welche die Kommission, die Mitglieder des Ausschusses oder im weiteren Rahmen die Sozialpartner aufgrund der Entwicklung in den Bereichen Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer für erforderlich halten.

Angesichts der neuen Formen der Arbeitsorganisation und des Schutzes infolge der technologischen Entwicklung sollten die Sozialpartner auf den verschiedenen Ebenen einen konstruktiven sozialen Dialog einleiten, um den bestmöglichen Schutz der Arbeitnehmer in der Arbeitswelt zu gewährleisten.

Aufgrund der Bedeutung der technischen Anforderungen, die zur Erfüllung der wichtigsten sicherheitstechnischen Gebote für die am Arbeitsplatz verwendeten Produkte und Anlagen unbedingt notwendig sind, wird die Kommission ebenfalls dafür sorgen, daß die Gewerkschaften an den europäischen Arbeiten zur Standardisierung sowie damit verbundenen Arbeiten angemessen beteiligt werden.

**ÜBERSICHT ÜBER DIE IN DEN EG-STAA TEN GELTENDEN WICHTIGSTEN RECHTSVORSCHRIFTEN
FÜR SICHERHEIT, HYGIENE UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ(*)**

BELGIEN

Regentenerlaß vom 11. Februar 1946 zur Billigung von Titel I und Titel II der Allgemeinen Bestimmungen über den Arbeitsschutz

DÄNEMARK

Arbeitsumweltschutzgesetz (1) 1975, Nr. 681, in der durch Gesetz Nr. 158, 1978 über arbeitsmedizinische Dienste und Gesetz Nr. 247, 1979 über Stoffe und Materialien, den Arbeitsumweltrat, Beiträge zu dem Arbeitsumweltsfonds und Geheimhaltung, abgeänderten Fassung.

Schadstoff- und Chemikaliengesetz (2) 1979, Nr. 212, in der durch Gesetz 68, 1980 abgeänderten Fassung.

Tauchergesetz, 1979, Nr. 214

Handelsschiffahrtsgesetz 1973, Nr. 420

Gesetz über bestimmte Offshore-Anlagen, 1981, Nr. 292

Gesetz über eine Schadensersatzversicherung für Arbeitnehmer, 1978, Nr. 79 in der Fassung von 1982.

FRANKREICH

Chronologisches Verzeichnis der wichtigsten in das Arbeitsgesetzbuch aufgenommenen Gesetze und Verordnungen

10. Juli 1913	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über allgemeine Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen.
6. Dezember 1976	Gesetz Nr. 76-1106 über die Verhütung von Arbeitsunfällen.
20. März 1979	Verordnung Nr. 79-231 über Organisation und Tätigkeit arbeitsmedizinische Dienste.
20. März 1979	Verordnung Nr. 79-229 über Sicherheitsprüfverfahren für Maschinen, Geräte und Schutzausrüstungen.
20. März 1979	Verordnung Nr. 79-230 über gefährliche Stoffe und Zubereitungen.
20. März 1979	Verordnung Nr. 79-228 über Sicherheits- und Hygieneausschüsse und die Gewährleistung einer Sicherheitsausbildung.
23. Dezember 1982	Gesetz Nr. 82-1097 über Arbeitssicherheits- und -hygieneausschüsse.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Gewerbeordnung	1869
Reichsversicherungsordnung	1911
Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe	1980
Arbeitssicherheitsgesetz	1973
Jugendarbeitsschutzgesetz	1976
Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter	1968
Chemikaliengesetz	1980
Arbeitsstättenverordnung	1975

(*) The Law and Practice concerning Occupational Health in the Member States of the European Community

Band 5: Comparative Study, S. 214-267, London, veröffentlicht von Eraham & Trotman Lt im Auftrage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

GRIECHENLAND

Königlicher Erlaß von 1920 zur Kodifizierung von Bestimmungen über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer.
Präsidialerlaß von 1934 über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Arbeitern und Büroangestellten.
Königlicher Erlaß von 1922 über die Bedingungen für die Gründung und Errichtung von Industriebetrieben und die Gewährung einer Betriebsgenehmigung.
Königlicher Erlaß von 1922 über die Gewährung einer Genehmigung für die Aufstellung und den Betrieb von maschinellen Anlagen.
Gesetz Nr. 1568 vom 18.10.1985 über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer.

IRLAND

ARBEITSGESETZ 1955 - Nr. 10 (1955)
GESETZ ÜBER DIE SICHERHEIT IN GEWERBEBETRIEBEN 1980 - Nr. 9 (1980)
Arbeitsgesetz (Bestimmung des Begriffes "Work of Engineering Construction" - Ingenieurbauwerk)
Vorschriften 1981
GESETZ ÜBER BERGWERKE UND STEINBRÜCHE 1965 - Nr. 7 (1965)
Gesetz über Bergwerke und Steinbrüche (Inhafttreten) Rechtsverordnung 1970
GESETZ ÜBER GEFÄHRliche STOFFE - Nr. 10 (1972)
GESETZ ÜBER DEN BEITRITT ZU DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1972 - Nr. 27 (1972)
JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ VON 1977 - Nr. 9 (1977)

ITALIEN

Gesetz Nr. 51 vom 12. Februar 1955	Durch Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften einzuführende Befugnisse
Verordnung Nr. 1124 vom 30. Juni 1955	Über den Abschluß einer Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Krankheit
Gesetz Nr. 706 vom 19. Juli 1961	Verwendung von Bleiweiß in Anstrichmitteln
Gesetz Nr. 245 vom 5. März 1963	Beschränkungen der Verwendung von Benzol und gleichartigen Stoffen bei Arbeitsprozessen
Gesetz Nr. 977 vom 17. Oktober 1967	Schutz erwerbstätiger Kinder und Jugendlicher
Gesetz Nr. 300 vom 20. Mai 1970	Arbeitnehmerstatut
Gesetz Nr. 1204 vom 30. Dezember 1971	Schutz erwerbstätiger Mütter
Gesetz Nr. 256 vom 29. Mai 1974	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
Gesetz Nr. 833 vom 23. Dezember 1978	Einrichtung des staatlichen Gesundheitsdienstes
Verordnung vom 31. Juli 1980	Einrichtung des Instituts für Unfallverhütung und Arbeitssicherheit
Gesetz Nr. 332 vom 27. Juni 1981	Zuständigkeitsübertragung von ENPI und ANCC
Gesetz Nr. 97 vom 23. März 1982	Normen für die Zulassungstätigkeit von ENPI und ANCC
Gesetz Nr. 597 vom 12. August 1982	Regelung der Präventions- und Zulassungstätigkeit der USL und ISPESL

LUXEMBURG

- 1958 Gesetz vom 10. Februar über Entschädigungsleistungen bei Berufskrankheiten.
Gesetz vom 10. Februar zur Festlegung des erforderlichen Mindestalters für in Gewerksbetrieben zu beschäftigende Kinder.
Gesetz vom 10. Februar über die ärztliche Untersuchung von Kindern und Jugendlichen, die einer nicht-gewerblichen Tätigkeit nachgehen.
Gesetz vom 10. Februar über die ärztliche Untersuchung von Kindern und Jugendlichen, die einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen.
Großherzoglicher Erlaß vom 13. Oktober über die Arbeitsaufsicht in Industrie und Handel.
- 1965 Großherzogliche Verordnung vom 26. Mai zur Abänderung des Verzeichnisses der Berufskrankheiten, bei denen ein Recht auf Entschädigungsleistung besteht.
- 1969 Gesetz vom 28. Oktober über den Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- 1972 Gesetz vom 30. Juli zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Oktober 1969 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- 1974 Gesetz vom 4. März über die Reorganisation der Arbeitsaufsicht.
- 1975 Gesetz vom 3. Juli über den Mutterschutz.
- 1978 Großherzoglicher Erlaß vom 13. Oktober über die erforderlichen Qualifikationen usw. der Gewerbeaufsichtsbeamten.
- 1979 Gesetz vom 16. April über gefährliche, schmutzintensive oder gesundheitsgefährdende Anlagen.
Großherzogliche Verordnungen vom 16. April zur Festlegung der Liste und Einstufung gefährlicher Anlagen.
- 1981 Großherzogliche Verordnung vom 8. Juli zur Ergänzung der Liste gefährlicher, schmutzintensiver oder gesundheitsgefährdender Anlagen.
- 1982 Gesetz vom 22. Juli über Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind.
- 1984 Gesetz vom 18. Mai über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

NIEDERLANDE

Sicherheitsgesetz (wurde für in der Privatwirtschaft Beschäftigte aufgehoben)	1934
Gesetz über gefährliche Maschinen	1952
Gesetz zum Schutz vor Dampfeinwirkung	1953
Gesetz über Schädlingsbekämpfung	1962
Gesetz über gefährliche Stoffe	1963
Kernenergiegesetz	1963
Gesetz über die Gewinnung von Bodenschätze auf dem Festlandsockel	1965
Druckluftgesetz (Caisson-Gesetz) (wurde aufgehoben)	1968
Betriebsratgesetz	1971
(Benelux-)Gesetz über gefährliche Maschinen (noch nicht in Kraft getreten)	1974
Arbeitsumweltgesetz	1980

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Gesetz über Bergwerke und Steinbrüche, 1954

Gesetz über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, 1974 (HSWA).

Arbeitsgesetz, 1961.

Landwirtschaftsgesetz (Bestimmungen über Sicherheit, Gesundheitsschutz und Wohlfahrt) 1956.

Landwirtschaftsgesetz (giftige Stoffe) 1952.

Gesetz über Büro- und Geschäftsräume und Bahngelände, 1963.

Erdölgesetz (zusammenfassendes Gesetz) 1928.

Handelsschiffahrtsgesetz, 1979.

Verordnung über Luftfahrtnavigation, 1980 (Verordnung Nr. 198, 1969).

ANHANG II

STATISTISCHER VERMERK

Wie aus den nachstehenden Tabellen hervorgeht, beliefen sich die in der EWG gezahlten Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Jahre 1984 auf etwa 16 Milliarden ECU, das entspricht rund 7 % der Gesamtausgaben der Leistungen der Krankenversicherung. In Tabelle 2 werden die Kosten entsprechend den Eurostat-Angaben für 1984 und die letzten Jahre nach Ländern aufgegliedert. Tabelle 2 gibt die neuesten verfügbaren Daten über die Sterblichkeit, die dem Statistischen Jahrbuch der Internationalen Arbeitsorganisation von 1986 entnommen wurden, aufgegliedert nach Wirtschaftszweig wieder. Weitere Statistiken, die als Beispiele herangezogen werden, wie die Gesamtzahl der Erwerbspersonen, die Zahl der Unfälle, durch die Arbeitstage verloren gingen usw., sind in Tabelle 3 aufgeführt. Die darauf folgende Tabelle enthält Angaben, die den Antworten auf einen Fragebogen der Kommission vom 3. Juli 1987 zur Beschäftigtenzahl, zur Zahl der berufsbedingten Todesfälle, der Abwesenheit wegen Verletzungen, der Berufskrankheiten und der Zahl der Arbeitstage, die durch Arbeitsunfälle verloren gingen, entnommen worden sind. Tabelle 5 enthält die verfügbaren Angaben über die Zahl der verlorengegangenen Arbeitstage, aufgegliedert nach Wirtschaftszweig. Dabei wird ersichtlich, daß in diesem Bereich nur wenig vergleichbare Daten vorliegen, obwohl sich das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften seit mehreren Jahren, wenn auch ohne großen Erfolg, darum bemüht. Die Kommission hofft, daß die Mitgliedstaaten diesen Arbeiten absoluten Vorrang einräumen, damit vergleichbare Daten verfügbar werden.

Leistungen bei Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen

in Milliarden Einheiten der Landeswährung

Quelle: EUROSTAT, Thema 3, Bevölkerung und soziale Bedingungen, Reihe F, Kurzstatistik, September 1986

		Belgien	Däne- mark	Deutsch- land	Spanien	Frank- reich	Irland	Italien	Luxem- burg	Portu- gal	Vereinig- tes Königreich
		BFR	DKR	DM	PTS	FF	IRL	LIT	LFR	ESC	UCL
Zusammen: Leistungen bei Berufskrank- heiten und Arbeitsunfällen	1980	29,21	0,655	13,54	68,547	23,30	0,0088	1 760	1,344	3,672	0,567
	1982	31,22	0,900	13,63	89,440	29,54	0,0149	2 422	1,687	6,712	0,631
	1983	31,03	1,112	14,48	99,814	31,79	0,0176	3 207	1,746	—	0,628
	1984	32,18	0,983	15,06	110,162	33,50	0,0198	4 119	—	10,111	0,645
	A										
A) Barleistung	1980	26,13	0,533	7,92	39,905	20,25	0,0088	1 661	1,205	3,444	0,530
	1982	27,76	0,698	7,95	53,316	25,84	0,0148	2 228	1,426	6,682	0,608
	1983	27,79	0,891	8,20	60,624	27,89	0,0176	3 079	1,491	—	0,604
	1984	28,72	0,747	8,51	68,554	29,20	0,0198	3 885	—	10,057	0,618
B) Sachleistungen	B										
	1980	3,08	0,132	5,62	28,622	3,04	0,0000	99	0,138	0,008	0,017
	1982	3,45	0,201	5,67	36,124	3,70	0,0000	194	0,261	0,020	0,023
	1983	3,24	0,221	6,28	39,190	3,90	0,0000	128	0,255	—	0,024
	1984	3,45	0,237	6,55	41,609	4,30	0,0000	234	—	0,054	0,027

Für Griechenland und die Niederlande liegen keine Zahlen vor. In Griechenland gibt es keine besondere Versicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, da dieses Risiko von der Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung mit Sonderregelungen geschützt ist. Auch in den Niederlanden gibt es keine besondere Versicherung: Aufgrund des Gesetzes vom 18. Februar 1966 wird das Risiko von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von der Krankenversicherung (Sach- und Barleistungen), der Invalidenversicherung und der Hinterbliebenenversicherung geschützt.

Verlorene Arbeitstage (in tausend)

B	DK	D	ESP	F	GR	IRL	I	L	NL	P	UK
(liegt nicht vor)	(1984) 1,571	(liegt nicht vor)	(1985) 53,116	(1982) -	(liegt nicht vor)	(liegt nicht vor)	(liegt nicht vor)	(liegt nicht vor)	(liegt nicht vor)	(liegt nicht vor)	(1982) 295,6
1. Land- & Forstwirtschaft, Jagd & Fischerei	0,043		18,501	-							1 010,3
2. Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden	21,593		199,952	11 459,5							3 742,7
3. Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	0,775		3,545	93,7							242,1
4. Energiewirtschaft & Wasserversorgung	5,596		60,603	8 191,0							1 263,8
5. Baugewerbe	2,450		54,902	1 588,9							895,1
6. Handel, Gaststätten- & Beherbergungsgewerbe	5,327		25,877	1 948,5							866,4
7. Verkehr, Lager & Nachrichtenübermittlung	0,482		3,800	-							106,8
8. Geld- & Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe, Grundstücks- & Dienstleistungen für Unternehmen	15,245		26,315	4 037,7							1 624,5
9. öffentlicher Dienst, soziale & persönliche Dienstleistungen	-		-	-							796,8
0. nicht ausreichend beschriebene Tätigkeiten	53,082		446,611	27 319,3							10 546,6
ZUSAMMEN:											

Drucksache 508/87

EUG- UND IAA-STATISTIK DER KRANKHEITSHÄUFIGKEIT UND STERBLICHKEIT
AM ARBEITSPLATZ

B	DK	D	E	F	GR	IRL	IT	L	N	P	UK
4,214	2,779	27,639	13,378	23,830	3,996	1,314	23,415	0,161	5,794	4,536	27,002
3,635	2,532	25,174	10,477	21,511	3,685	1,110	21,025	0,158	5,044	4,155	23,972
301		(1985) 2 834		(1985) 1 067	-	(1985) 18	(1982) 1 330			(1985) 378	
	(1985) 80	(1981) 3 638	(1985) 1 149	(1982) 951		(1985) 1841	(1982) 1 980	(1984) 22	(1984) 49	(1985) 378	(1985) 436
(1985) 12 629				(1985) 74 179			(1982) 26 254				
	(1984) 53 082		(1985) 446 611	(1982) 950 520			(1984) 864 960		(1984) 58 021	(1985) 240 825	(1982) 396 000
	21,0		42,6	44,2			41,1		11,5	58,0	16

1. Gesamte Erwerbsbevölkerung (einschl. Streitkräfte) (in Millionen 1984)

2. Gesamtbeschäftigung (in Millionen 1985)

3. Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle: Antwort auf den Fragebogen

4. Zahl der Todesfälle (IAA-Statistik)

5. Zahl der Unfälle, die zu einer ständigen Erwerbsunfähigkeit & einer Rente oder einer Entschädigung geführt haben

6. Zahl der Unfälle, die zu vorübergehender Arbeitsunfähigkeit geführt haben (IAA-Statistik)

7. Unfälle nach 6 bezogen auf die Gesamtzahl der Beschäftigten (je 1.000 Beschäftigte)

(1) Nur Baugewerbe und Bergbau

Angaben über die Krankheitshäufigkeit und Sterblichkeit am Arbeitsplatz

(Antworten auf den Fragebogen vom 3. Juni 1987)

B	DK	D	E	F	GR	IRL	IT	L	N	P	UK
		25,531		13,536		1,0739				4,0488	21,663
		2 934		1 067		18(1)	1 330 (2) (1982)			378	662
		11,1		7,9			6,3 (2)			9,3	
				74 179 (dauernde Erwerbsun- fähigkeit)			26 254 (dauernde Erwerbsun- fähigkeit)				
						mindestens 3 486	456 201				- 33 -
				5 018			(1982) 25 992			1041	2721

Drucksache 508/87

1. Zahl der Arbeitnehmer
(in Millionen)

2. Zahl der arbeitsbeding-
ten Sterbefälle

3. Zahl der Sterbefälle je
100.000 Arbeitnehmer

4. Zahl der Arbeitnehmer,
die wegen schwerer Ver-
letzung länger als 21
Tage abwesend waren

5. Zahl der Arbeitnehmer,
die wegen einer Verlet-
zung länger als drei
Tage abwesend waren

6. Zahl der anerkannten
Berufskrankheitsfälle

7. Gesamtzahl der wegen
Arbeitsunfälle ver-
lorenen Arbeitstage

(1) Nur Baugewerbe und
Bergbau

(2) Nur mit Entschädigung:

26.02.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesund-
heitsschutz am Arbeitsplatz

KOM(87) 520 endg.; Ratsdok. 9419/87

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat weist darauf hin, daß in der Bundesrepublik Deutschland die berufliche Ausbildung im dualen System durchgeführt wird und der EWG-Vertrag die Organisation des Bildungswesens und die Bestimmung der Bildungsinhalte nicht umfaßt. Die das Arbeitsumfeld betreffenden Maßnahmen im Sinne des Artikels 118 a EWGV dürfen daher nicht zu Eingriffen der Kommission in die Inhalte der Lehrpläne der Bildungseinrichtungen und der Ausbildungsordnungen führen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei weiteren Beratungen für eine Klarstellung Sorge zu tragen.